

GR_GERICHTE KSK 2021 56 vom 1. September 2021

GR Gerichte, 2021-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2021 56](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2021_56)

FR: GR_GERICHTE KSK 2021 56 du 1 septembre 2021

IT: GR_GERICHTE KSK 2021 56 del 1 settembre 2021

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | URP für Verfahren am Obergericht

Erwägungen

E. 3

/ 5 – das Gericht den Sachverhalt zwar immerhin dort weiter abzuklären hat, wo Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen, und es unbeholfene Rechtsuchende gegebenenfalls auf die Angaben hinzuweisen hat, die es zur Beurteilung des Gesuchs benötigt, es bei einer anwaltlich vertretenen Partei jedoch nicht verpflichtet ist, eine Nachfrist zur Verbesserung eines unvollständigen oder unklaren Gesuches anzusetzen, und ein Gesuch dementsprechend mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden kann, wenn der anwaltlich vertretene Gesuchsteller seinen Obliegenheiten nicht (genügend) nachkommt (statt vieler BGer 5A_456/2020 v. 7.10.2020 E. 5.1.3. m.w.H.), – das Kantonsgericht aufgrund dieser Rechtsprechung anlässlich der Sitzung des Gesamtgerichts vom 15. November 2018 beschlossen hat, seine bis anhin grosszügigere Praxis aufzugeben und inskünftig bei anwaltlich vertretenen Parteien ebenfalls keine Möglichkeit zur Verbesserung eines unvollständigen Gesuches mehr einzuräumen, – diese Praxisänderung in PKG 2018 Nr. 11 sowie auf der Internetseite des Kantonsgerichts publiziert wurde, so dass sie im heutigen Zeitpunkt zumindest bei anwaltlich vertretenen Parteien als bekannt vorausgesetzt werden kann, – der Gesuchsteller sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege damit begründet, dass die Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege mit Entscheid vom 19. Juli 2021 bewilligt habe und sich die finanziellen Grundlagen seither nicht geändert hätten, – seiner Ansicht nach der Nachweis für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Rechtsmittelverfahren bereits im vorinstanzlichen Verfahren erbracht worden sei, – er im Übrigen auf die vorinstanzlichen Akten verweist, – eine solche Begründung den dargelegten Anforderungen an ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege offensichtlich nicht genügt, – folglich mangels der erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen die Mittellosigkeit des Gesuchstellers nicht beurteilt werden kann und sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung somit zufolge Verletzung der Mitwirkungspflicht und fehlender Glaubhaftmachung der Mittellosigkeit abzuweisen ist,

E. 4

/ 5 – bei diesem Ergebnis offen bleiben kann, ob die Beschwerde aussichtslos erscheint oder nicht, – im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege – ausser bei Böser oder Mutwilligkeit – keine Gerichtskosten erhoben werden (Art. 119 Abs. 6 ZPO), – sich das Rechtsmittel gegen die vorliegende Verfügung nach dem für die Hauptsache einschlägigen Rechtsmittel richtet (BGer 4A_540/2017 v. 1.3.2018 E. 1.1; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., Rz. 1016 ff.), – der Streitwert der Hauptsache, in der es um die Rückforderung von bevorzugs-

Unterhaltsleistungen geht, über CHF 30'000.00 beträgt, womit grundsätzlich die Beschwerde in Zivilsachen offen steht (Art. 72 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG),

E. 5

/ 5 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.